

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§5 und 93 (I) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVB1 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVB1 2000 I S. 2) und der §§ I bis 5a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVB11 S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVB11 2001, S. 434/438) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 21.05.1992 und der Satzung zur I. -3. Änderung der Friedhofsordnung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 22. Mai 2003 folgende

Gebührenordnung

beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach vom 21.05.1992 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) *bei Erstbestattungen*
die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBL, S. 151 ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen/Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 15 EUR |
| b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 30 EUR |
| c) für die Benutzung der Trauerhallen | 30 EUR |
| d) Für das Reinigen der Trauerhalle | 30 EUR |

§ 9 Überführungskosten

Überführungen werden von privaten Beerdigungsinstituten ausgeführt und auch von dort berechnet.

§ 10 Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes
 - vom 5. Lebensjahr ab 550 EUR
 - in einem Tiefengrab nach Aufwand
 - b) eines Kindes
 - unter 5 Jahren 170 EUR
 - in einem Tiefengrab nach Aufwand
- (2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden je Urne folgende Gebühren erhoben:
 - a) in einem Reihengrab, Familiengrab oder auf dem anonymen Gräberfeld 100 EUR
 - b) in einer Grabstätte in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach 65 EUR
 - c) für jede Verschlussplatte in der Urnenwand 65 EURDie Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten.
- (3) Umbettungsgebühren nach Aufwand

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:
 - a) für Familiengräber gemäß § 12 der Friedhofsordnung
 - 1.) für zwei Grabstellen 400 EUR
 - 2.) für jede weitere Grabstelle 200 EUR

- | | |
|--|---------|
| b) für Reiheneinzelgräber für eine Grabstelle
2,00 m x 1,00 m | 200 EUR |
| c) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche
eines Kindes unter 5 Jahren | 100 EUR |
| d) für die Überlassung eines Einzelurnengrabes auf dem Friedhof Wersau
und auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Brensbacher Friedhof | 100 EUR |
| e) für die Überlassung eines Familienurnengrabes auf dem Friedhof Wersau | 200 EUR |
- (2) Nach Ablauf der in § 19 Abs. I der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben werden. Die Höhe der Gebühren werden entsprechend Abs. I festgesetzt.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach auf 20 Jahre sind zu entrichten:

je Urnenbox (beinhaltet zwei Urnenplätze)	200 EUR
---	---------

Für die notwendige Verlängerung bis zur Erreichung der Ruhefrist
von 20 Jahren sind zu entrichten
je Verlängerungsjahr

5 EUR

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

bei Familiengräbern	225 EUR
bei Reihengräbern	112 EUR

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 26.03.1998 sowie die 1. Änderung der Gebührenordnung vom 14.05.1998, 2. Änderung der Gebührenordnung vom 10.03.2000, 3. Änderung der Gebührenordnung vom 30.05.2001, 4. Änderung der Gebührenordnung vom 16.08.2002 der Gemeinde Brensbach, die gleichzeitig außer Kraft treten.

Brensbach, den 22.Mai 2003

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass umstehende Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 23 am 06.06.2003 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 06. Juni 2003

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)